

G1 G1 Änderung der LSK-Geschäftsordnung der LSV zur Nutzung von Antragsgrün

Antragsteller*in: Feddy Ben Mustapha

Antragstext

1 Die LSK-Geschäftsordnung der LSV soll wie folgt ergänzt werden:

2 22. Abstimmungen

3 Zur Abstimmung ist jede*r anwesende Delegierte berechtigt. Die Abstimmungen
4 erfolgen, soweit Satzung und Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen, mit
5 einfacher Mehrheit. Die Delegierten haben für die Abstimmung ihre Stimmblocke
6 bzw. Stimmkarten empor zu halten **oder eine vom Präsidium zugelassene digitale**
7 **Abstimmungsform zu nutzen**, vorbehaltlich einer anderen Regelung durch das
8 Präsidium.

9 Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 8 der Satzung. Stellt sich die
10 Beschlussunfähigkeit heraus, so hat die*der Präsident*in die Sitzung so lange zu
11 vertagen, bis die Beschlussfähigkeit festgestellt bzw. wiederhergestellt ist.
12 Alle Beschlüsse, die vor Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefasst wurden,
13 bleiben gültig.

14 Vor jeder Abstimmung hat die*der Präsident*in die zur Abstimmung stehende Frage
15 so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Jede*r
16 Delegierte hat das Recht, die Teilung einer Abstimmungsfrage zu beantragen. Ist
17 die*der Antragsteller*in nicht damit einverstanden, so entscheidet die Mehrheit
18 der LSK. Ein solcher Antrag gilt als GO-Antrag.

19 **Das Präsidium entscheidet vor der Durchführung über die Zulassung einer**
20 **von der**
21 **LSV üblicherweise genutzten digitalen Applikation für Abstimmungen und**
22 **Wahlen;**
23 **die Entscheidung ist im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.**

24 **Vor Zulassung hat das Präsidium sicherzustellen, dass die Applikation die**
25 **Authentifizierung der Stimmberechtigten, die Integrität und**
26 **Unveränderbarkeit**
27 **des Abstimmungsergebnisses, die Wahrung der Geheimheit bei geheimen**
28 **Abstimmungen**
29 **sowie die Protokollierbarkeit gewährleistet. Das Präsidium kann aus Gründen**
30 **der**
31 **Sicherheit, des Datenschutzes oder der Nachvollziehbarkeit Ausnahmen,**
32 **Übergangs-**
33 **oder Mischformen anordnen und ist befugt, in begründeten Fällen über die**
34 **Durchführung von Abstimmungen in analoger oder digitaler Form zu**
35 **entscheiden;**
36 **die Entscheidung ist im Protokoll zu begründen.**

37 **Ergebnisse digital durchgeführter Abstimmungen sind einschließlich eines**
38 **geeigneten technischen Nachweises im Sitzungsprotokoll festzuhalten.**

39 23. Geheime und namentliche Abstimmung

40 Auf Antrag von 1/4 der anwesenden Delegierten findet geheime oder namentliche
41 Abstimmung statt, wobei der Antrag auf namentliche Abstimmung der weitergehende

35 ist. Geheime und namentliche Abstimmungen sind unzulässig bei Anträgen zur
36 Tagesordnung, zur Geschäftsordnung und über die Vertagung der Sitzung.

37 Geheime Abstimmungen werden mit vorbereiteten, unnummerierten Stimmzetteln
38 durchgeführt **oder mittels einer vom Präsidium zugelassenen digitalen**
39 **Abstimmungsform, sofern die Geheimheit der Stimmabgabe gewährleistet ist.**

40 Namentliche Abstimmung erfolgt durch Aufruf der Delegierten durch die*den
41 Protokollant*in, die*der auf der Namensliste der LSK „Ja“, „Nein“ oder
42 „Enthaltung“ einträgt und die Zahl der Stimmen auszählt; **eine digitale**
43 **Durchführung ist zulässig, sofern eine eindeutige Zuordnung und**
44 **ordnungsgemäße Protokollierung gewährleistet sind.**

Thema Beschlusslage:
LSK-Geschäftsordnung

Begründung

Um die Produktivität und Abstimmungsgeschwindigkeit der Landesschüler*innenkonferenz zu erhöhen und die Nutzung der digitalen Antragsplattform Antragsgrün auszuweiten, ist eine Anpassung der Geschäftsordnung erforderlich.

Durch die Möglichkeit, Antragsabstimmungen verbindlich über Antragsgrün durchzuführen, beschleunigen wir nicht nur unsere Prozesse, sondern entlasten auch die Protokollführung, die Durchzählung und jegliche Organisationsarbeiten bezüglich des Abstimmungsverfahrens selbst.

Die Nutzung digitaler Antragsplattformen ist rechtlich legitim und würde die Effizienz der Konferenzen erhöhen. Die Plattform Antragsgrün, die bereits in der Vergangenheit erfolgreich genutzt wurde, sollte daher vollumfänglich genutzt werden. Hinsichtlich der Lizenzkosten wäre dies eine Ausschöpfung der Plattform.